

Finanzordnung des Märkischen TurnerBundes (MTB)

§ 1 Grundlage

Grundlage des gesamten Finanzwesens des Märkischen TurnerBundes (MTB), seiner Turnbezirke/Fachbereiche, Ausschüsse sowie der Märkischen Turnerjugend sind die §§ 1, 2, 8 und 9 der Satzung des MTB.

§ 2 Verwendung

Die dem MTB zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines Nachtragshaushalts.

2. Spätestens im Dezember des Jahres legt das Präsidium dem Hauptausschuss einen Vorschlag des Haushaltes für das kommende Jahr vor. Dieser bedarf zur Bestätigung der einfachen Stimmenmehrheit des Hauptausschusses.

3. Jeder Nachtragshaushalt ist vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit zu verabschieden.

§ 5 Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben des MTB erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:

- Jahresmitgliedsbeiträge
- Gebühren
- zweckgebundene Zuschüsse
- sonstige Einnahmen

§ 6 Ausgaben

Werden Mittel des Verbandes zur Durchführung von Aufgaben für Verbandszwecke in Anspruch genommen, regelt sich die Erstattung von Rechnungen, Aufwendungen und Auslagen nach den Durchführungsbestimmungen dieser Finanzordnung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Landesfachverbandskasse und die Außenstellen (Turnbezirke/Turnerjugend) unterliegen der Kassenprüfung gemäß § 11 der Satzung des MTB. Zur Prüfung der Außenstellen bedarf es eines Auftrags durch das Präsidium.

§ 8 Zur Durchführungsbestimmung

Soweit in der Finanzordnung des MTB nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des Landesfachverbandes und seiner Turnbezirke bzw. der Märkischen Turnerjugend nach den Durchführungsbestimmungen dieser Finanzordnung.

§ 9 Kassengeschäfte

1. Der MTB unterhält in der Geschäftsstelle zur Absicherung erforderlicher Ausgaben eine selbstständige Landesfachverbandskasse. Sie untersteht in Nutzung und Kontrolle der/s Vizepräsident/in für Finanzen.

2. Die Kassengeschäfte (Überweisungs- und Zahlungsverkehr) werden vom/von der Vizepräsident/in für Finanzen unter Beachtung des § 2 Pkt. 4 der Satzung des MTB wahrgenommen.

3. Für die Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:

- Präsident/in
- 1. Vizepräsident/in
- Vizepräsident/in Finanzen

- Vizepräsident/in Olympischer Spitzensport
- Geschäftsführer/in

4. Es zeichnet jeweils ein Berechtigter mit einem anderen Berechtigten gemeinsam. Einzelzeichnungsberechtigungen sind nicht gestattet.

§ 10 Kassenbericht

1. Der/die Vizepräsident/in für Finanzen hat gemeinsam mit dem Steuerberater nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende April eines jeden Jahres, dem Präsidium die Jahresabrechnung mit einer Übersicht über die Vermögensverhältnisse des Landesfachverbandes vorzulegen. Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist durch den Hauptausschuss zu bestätigen (einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden).

2. Im Jahr eines Ordentlichen Landesturntages legt das Präsidium dem Landesturntag die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, in der die Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen des Haushaltsplans nachzuweisen sind.

§ 11 Finanzgeschäfte der Turnbezirke und der Märkischen Turnerjugend

1. In den Turnbezirken und in der Turnerjugend des MTB werden unselbstständige Kassen-Außenstellen unterhalten, die im Auftrage des Landesfachverbandes unter Verantwortung des jeweiligen Kassenwartes stehen.

2. Die Eröffnung von Bankkonten der Turnbezirke und der Märkischen Turnerjugend bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des MTB.

§ 12 Kassenführung der Turnbezirke und der Märkischen Turnerjugend

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsmäßige Führung der Kasse des Turnbezirks bzw. der Märkischen Turnerjugend verantwortlich. Die Vertretung durch den Vorsitzenden ist zulässig.

2. Der Kassenwart hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen sowie die Ausgaben durch den Vorsitzenden sachlich richtig zu prüfen und abzuzeichnen sowie anweisen zu lassen. Jeder Ausgabebeleg muss den Vermerk „ Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des Vorsitzenden tragen.

3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart bis spätestens 1. März des folgenden Jahres die Jahresabrechnung nebst Prüfbericht dem Turnbezirksvorstand bzw. Vorstand der Märkischen Turnerjugend und dem Präsidium des MTB vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind jährlich zu planen und nachzuweisen.

§ 13 Einnahmen von Start- und Teilnahmegebühren

Die Vereine und Abteilungen des Landesfachverbandes sind grundsätzlich zur Erhebung von Start-/Teilnehmergebühren bei Wettkämpfen und Veranstaltungen verpflichtet. Diese sind in den jeweiligen Ausschreibungen auszuweisen.

§ 14 Verbandsbeiträge

Die dem Landesfachverband angeschlossenen Vereine und Abteilungen haben neben der Abgabe an den Landessportbund Brandenburg (LSB) auch den jährlichen Verbandsbeitrag gemäß Durchführungsbestimmungen des MTB zu leisten. Die Unterstützung von Fördermaßnahmen jeglicher Art wird von der Zahlung des Verbandsbeitrages abhängig gemacht. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. April des lfd. Jahres zu überweisen.

§ 15 Gültigkeit

Die Finanzordnung des Märkischen TurnerBundes wurde am 27.01.2007 in Netzen vom Hauptausschuss des MTB beschlossen.